

Erläuterungen zum Antrag für die A1-Bescheinigung / Selbstständige

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Personen, die in der Schweiz krankenversichert sind, müssen bei ihrer Krankenversicherung eine europäische Krankenversicherungskarte beantragen. Diese Karte garantiert den Anspruch auf medizinische Versorgung ausserhalb der Schweiz.

Für welche Länder gilt die Entsendebescheinigung?

Eine A1-Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn die Erwerbstätigkeit in einem EU- oder EFTA-Staat stattfindet. Diese umfassen im Einzelnen:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Vollmacht

Wenn eine andere Person oder Stelle in Ihrem Auftrag tätig ist (zum Beispiel ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer), legen Sie bitte Ihrem ersten Antrag einmalig eine entsprechende Vollmacht bei. Alle weitere Korrespondenz geht in diesem Fall an die von Ihnen bevollmächtigte Person.

PRÜFUNGSRELEVANTE DATEN

Betriebliche Aktivitäten in der Schweiz

Die wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt eine A1-Bescheinigung sind:
- die Infrastruktur, die erforderlich ist, um nach der Rückkehr in die Schweiz die selbstständige

Tätigkeit fortzusetzen, bleibt intakt,
- die Nutzung von Büroräumen, das Entrichten von Sozialversicherungsbeiträgen und/ oder Steuern, der Besitz einer Umsatzsteuernummer und/oder der Eintrag im Handelsregister,
- Ihr Betrieb führt üblicherweise in relevantem Umfang Arbeit in der Schweiz aus,
- Sie haben in der Schweiz noch keine Arbeit als Selbstständiger verrichtet, können jedoch nachweisen, dass Sie sich um die Unternehmensgründung bemüht haben.

Mittelpunkt der Tätigkeiten

Wenn Sie in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind und keinen wesentlichen Teil Ihrer Tätigkeit in Ihrem Wohnland ausüben, ist wichtig zu wissen, in welchem Land der Mittelpunkt Ihres Unternehmens oder Ihrer selbstständigen Tätigkeit liegt.

Wann sind die schweizerischen Rechtsvorschriften anzuwenden?

Im Prinzip ist in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert, wer:

- in der Schweiz arbeitet oder
- mit einer A1-Bescheinigung ausserhalb der Schweiz arbeitet.

Eine A1-Bescheinigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn die betreffende Person unmittelbar vor Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit im anderen Land in der AHV versichert war.

UNTERZEICHNUNG

Falsche Angaben auf dem Antragsvordruck können dazu führen, dass die ausgestellten Bescheinigungen – auch rückwirkend – ungültig werden und damit die Rechtsvorschriften eines anderen Landes zur Anwendung gelangen.